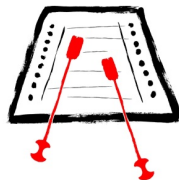
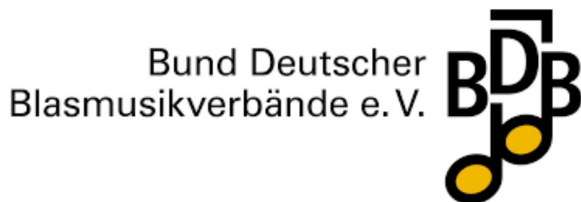


Muster-Hygienekonzept COVID-19 für die Amateurmusik in Baden-Württemberg

25.11.2021

sowie zur Weiterverwendung außerhalb von Baden-Württemberg

unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben



Landes-Hackbrett-Bund
Baden-Württemberg e.V.



Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Das vorliegende Muster-Hygienekonzept ist für die Amateurmusik in BW und beruht auf der [CoronaVO BW](#) vom 15.09.21 (Fassung ab 24.11.21), der [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#) vom 25.11.21 (Fassung ab 25.11.21) und zusätzlich auf der aktuellen Studienlage des Clusters Wissenschaft des Bundesmusikverbands Chor und Orchester (BMCO) sowie deren regelmäßig aktualisierten Publikation **Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen** des Kompetenznetzwerks NEUSTART AMATEURMUSIK und dessen Schutzkonzepts:

www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen

www.bundesmusikverband.de/grundlagen

Die Publikation und das Schutzkonzept entstanden durch folgende Mitarbeiter/innen und wird fortlaufend aktualisiert:

Nadja Bader (EPiD, BDB), Rolf Bareis (EPiD), Judith Bock (VDKC), Annalena Groß (BDB), Joachim Gutmann (BDB), Christoph Karle (BDB), Franziska Luther (ACV), Dr. Saskia Meißner (BDB), Lorenz Overbeck (BMCO), Srdjan Tošić (DCV), Marcus von Amsberg (CEK), Dr. Joachim Werz (ACV)

Wir danken allen Beteiligten sowie den unterstützenden Institutionen. Insbesondere dem **Freiburger Institut für Musikermmedizin (FIM) an der Hochschule für Musik und dem Universitätsklinikum Freiburg** - Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter.

Stand 25.11.2021

Christoph Karle (BDB)

Bund Deutscher Blasmusikverbände
Geschäftsführender Präsident

Bruno Seitz (BVBW)

Blasmusikverband Baden-Württemberg
Landesmusikdirektor

Monika Brocks (SCV)

Schwäbischer Chorverband
Geschäftsführung

Betina Grützner (BWSB)

Baden-Württembergischer Sängerbund

1. Vorsitzende

Manfred Kappler (DHV)

Deutscher Harmonika-Verband

Vizepräsident

Inge Goralewski (LHB)

Landes-Hackbrett-Bund
Vorsitzende

Carmen Börsig (DZB)

Deutscher Zithermusik-Bund
Landesverband Baden-Württemberg
1. Vorsitzende

Michael Weber (BDMV)

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände
1. Vizepräsident

Rolf Bareis (EPiD)

Evangelischer Posaunendienst in Deutschland
Leitender Obmann

Cornelia Donat (BCV)

Badischer Chorverband
Geschäftsführung

Christian Kabitz (VDKC)

Verband Deutscher Konzertchöre
Landesverband Baden-Württemberg
Präsident

Ulrich Perschmann (LBWL)

Landesverband Baden-Württembergischer
Liebhaberorchester
Präsident

Dominik Hackner (BDZ)

Bund Deutscher Zupfmusiker
Präsident

Hinweise:

- Folgendes Muster-Hygienekonzept ist bewusst sehr übersichtlich und kurz gehalten. Mit **Ensemble** sind Orchester, Chöre, Posaunenchor und alle weiteren Besetzungen gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird auf Verweise bezüglich der aktuellen CoronaVO BW verzichtet. Eine **Matrix** verdeutlicht die geforderten Vorgaben der CoronaVO BW.
- Jedes Ensemble ist verpflichtet, ein Hygienekonzept für Proben, Unterrichte, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. zu erstellen. Der **Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB)**, die **Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)**, der **Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)**, der **Evangelische Posaundienst in Deutschland (EPiD)**, der **Schwäbische Chorverband (SCV)**, der **Badische Chorverband (BCV)**, der **Baden-Württembergische Sängerbund (BWSB)**, der **Verband Deutscher Konzertchöre Landesverband Baden-Württemberg (VDKC)**, der **Deutsche Harmonika-Verband (DHV)**, der **Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester (LBWL)**, der **Landes-Hackbrett-Bund (LHB)**, der **Bund Deutscher Zupfmusiker (BDZ)**, der **Deutsche Zithermusik-Bund Landesverband Baden-Württemberg (DZB)** sowie der **Bundesmusikverband Chor und Orchester (BMCO)** unterstützen die Mitgliedsverbände/-vereine mit dem vorliegenden Muster-Hygienekonzept bei dieser Aufgabe.
- Dieses Hygienekonzept ist auf **örtliche Gegebenheiten** anzupassen. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen. Eventuelle Ergänzungen sollten **schriftlich** fixiert werden. **Auf Verlangen** der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen **das Hygienekonzept vorzulegen** und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Außerdem ist es ratsam, das Konzept ggf. mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung im Vorfeld abzustimmen. Diese Maßnahmen dienen der Vertrauensbildung, des Reputationsgewinns sowie der Stärkung einer guten und konsequenten Zusammenarbeit vor Ort.
- **Clusterinfektionen** über Aerosole können in Räumen durch konsequente **Frischluftzufuhr** verhindert werden. Setzen Sie **CO₂-Messgeräte** zur Kontrolle der Raumluftqualität ein und verringern Sie dadurch das Infektionsrisiko. Bei **Abständen kleiner als 1,5 Meter** sind **Tröpfcheninfektionen** der direkten Nachbarn möglich. Wenn Abstände von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können, sollten **Masken** getragen werden. Beim Musizieren besteht keine Maskenpflicht. Auch wenn die **3G-Regel** (geimpft/genesen/getestet) eingehalten wird, ist dies kein 100%iger Ausschluss, dass eine infizierte Person anwesend ist. Die **Impfung** bietet vor allem einen guten **individuellen Schutz**, nicht schwer zu erkranken. Die Übertragung im Falle einer Infektion ist aber trotzdem möglich. Die Tests bieten keine 100%ige Sicherheit, um Infektionen auszuschließen. Jedes Ensemble entscheidet selbst, welche Maßnahmen außer der gültigen Verordnung umgesetzt werden bzw. ob ergänzende Handlungen nötig sind.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Hygienemaßnahmen als Mustervorlage zu werten sind. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit besteht nicht.

Weitere Informationen „FAQ Corona und Kultur BW“:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/>

1. Grundlegende Voraussetzungen

Um Proben, Unterrichte, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben der CoronaVO laut Anlage **Matrix** werden umgesetzt.

2. Vor der Veranstaltung

2.1 Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere Personen als **Hygienebeauftragte/r** benannt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Ensembles zu halten.

2.1.1 Große und vor allem hohe Räume

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden.

2.1.2 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Teilnehmenden (Mitwirkende/Publikum) sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schüler/innen des Ensembles erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

Bei Konzerten und anderen Veranstaltungen mit Publikumsverkehr ist es sinnvoll, mit einfachen Piktogrammen und Kennzeichnungen der geregelten Wegführung die Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes direkt vor Ort zu verdeutlichen. Ein Hinweis auf das **2G-Optionsmodell ist nötig**, falls in Gebrauch.

2.2 Kontaktdatenerfassung

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Digitale Angebote wie z. B. die LUCA-App oder Corona-Warn-App können dabei sinnvoll unterstützen. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Proben, Unterricht, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. aufgeführt. Handelt es sich um Mitglieder des Ensembles, müssen nur Vor- und Nachname aufgezeichnet werden. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.

2.3 Zugangskontrolle

Jede/r Musizierende entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc.. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

Nur symptomfreie Personen dürfen an Proben, Unterricht, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. teilnehmen. Wer typische COVID-19-Symptome bei sich selbst oder einer/m Haushaltsangehörigen/einer, engen Kontaktperson feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID-19-Symptome ihre Kinder nicht zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. schicken dürfen.

Die Ensembles gestalten eine verlässliche **Zugangskontrolle** zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc., bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte die Impf-/Genesenen-/Testnachweise (wenn laut Matrix erforderlich) eingesehen werden. Eine Anleitung für Coronatests wird auch bei den Schutzmaßnahmen bereit gestellt www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen.

Geimpfte und genesene Personen können sich einmalig bei der/dem Hygienebeauftragten registrieren und können zukünftig **ohne weitere Kontrolle** zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. zugelassen werden (siehe Nachweis für geimpfte und genesene Personen).

Personen die laut CoronaVO (siehe Matrix) **ausgenommen** von der **PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung** sind können dies einmalig beim Hygienebeauftragten registrieren und zukünftig mit entsprechendem **Testnachweis** laut Matrix **teilnehmen** (siehe Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung).

3. Veranstaltung

3.1 Wege

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. ist wichtig. Wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

3.2 Abstand

Bei Proben, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. entfallen alle Abstandspflichten. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) kann das Ensemble Abstände eigenständig definieren. Wenn es die räumliche Situation zulässt, ist weiterhin ein Abstand von 1,5 Metern zu empfehlen (siehe Matrix).

Können die empfohlenen Abstände aufgrund der räumlichen Situation nicht eingehalten werden, ist es umso wichtiger, dass die Zugangskontrolle ([2.3 Zugangskontrolle](#)) sowie das Lüftungskonzept ([3.5 Lüftungskonzept](#)) konsequent umgesetzt werden. Am sichersten ist die Situation, wenn alle Musizierenden **2G** (geimpft/genesen) erfüllen, da bereits die Sicherheit durch den **individuellen Schutz** laut Risikoeinschätzung des [FIM](#) besteht.

Beim Unterricht für **Blasinstrumente und Gesang** (auch für musikalische Früherziehung) gilt das Abstandsgebot **von 2 Metern** in alle Richtungen, außer für das **2G-Optionsmodell** laut CoronaVO (siehe Matrix).

3.3 Hygiene

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

3.3.1. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

3.3.2. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

3.3.3. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

3.4 Masken

Wenn Abstände nicht durchgehend eingehalten werden können wie z. B. beim Betreten des Gebäudes/des Geländes und außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen (siehe Matrix). Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, im **2G-Optionsmodell** sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken (siehe Matrix), somit z. B. auch für Dirigenten und Schlagzeuger.

3.5 Lüftungskonzept

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig intensiv zu lüften, um Clusterinfektionen zu vermeiden. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von **CO₂-Messgeräten** zur Kontrolle der **Raumluftqualität** empfohlen. Entsprechend der Grundlagen www.bundesmusikverband.de/grundlagen (Kapitel 10) und dem Schutzkonzept www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen sollte die Musikprobe bei einem **Grenzwert von 800 ppm** unterbrochen und gelüftet werden. Die **Lüftungspause** sollte so lange dauern bis wieder eine CO₂-Konzentration zwischen **400 und 500 ppm** erreicht ist. Bei Räumen mit **Lüftungs- oder Klimaanlage** (RLT-Anlagen) sind die herstellerspezifischen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst **hohem Frischluftanteil** zu gewährleisten. In Räumen mit schlechter Lüftungsmöglichkeit können **Luftreiniger ergänzend** zum Lüften eingesetzt werden (Grundlagen, Kapitel 9).

3.6 Bewirtung

Die Bewirtung ist laut CoronaVO (in BW §16, Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten) möglich. Die Zugangskontrolle entspricht den Regeln für Veranstaltungen (siehe Matrix). Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich. Der Hotel- und Gaststättenverband [DEHOGA](http://www.dehoga.de) bietet aktuelle Umsetzungshilfen der Corona-Regeln mit Aushängen für Gastgewerbe in BW an.

3.7 Veranstaltungen im kirchlichen Rahmen

Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten/Beerdigungen gilt das jeweilige Schutzkonzept der Kirche. Findet eine Veranstaltung im Raum der Kirche statt, wie z. B. Kirchenkonzerte, gilt die CoronaVO für Veranstaltungen (siehe Matrix). Die aktuellen Regelungen, Empfehlungen und Schutzkonzepte der Landeskirchen können z. B. hier abgerufen werden:

- [Schutzkonzept](#) der [evangelischen Landeskirchen](#)
- [Regelungen und Empfehlungen](#) der katholische Diözese Rottenburg-Stuttgart
- [Regelungen und Empfehlungen](#) der Erzdiözese Freiburg

4. Nach der Veranstaltung

Zur **Kontaktrückverfolgung** müssen die Kontaktdaten ([2.2 Kontaktdatenerfassung](#)) aller Anwesenden bei Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. für 4 Wochen entsprechend der DSGVO aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

5. Anlagen

- Örtliche Gegebenheiten (spezifische Maßnahmen des Ensembles)
- Modulares Schutzkonzept
- Matrix für Amateurmusik – CoronaVO BW
- Nachweis für geimpfte und genesene Personen
- Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

Örtliche Gegebenheiten

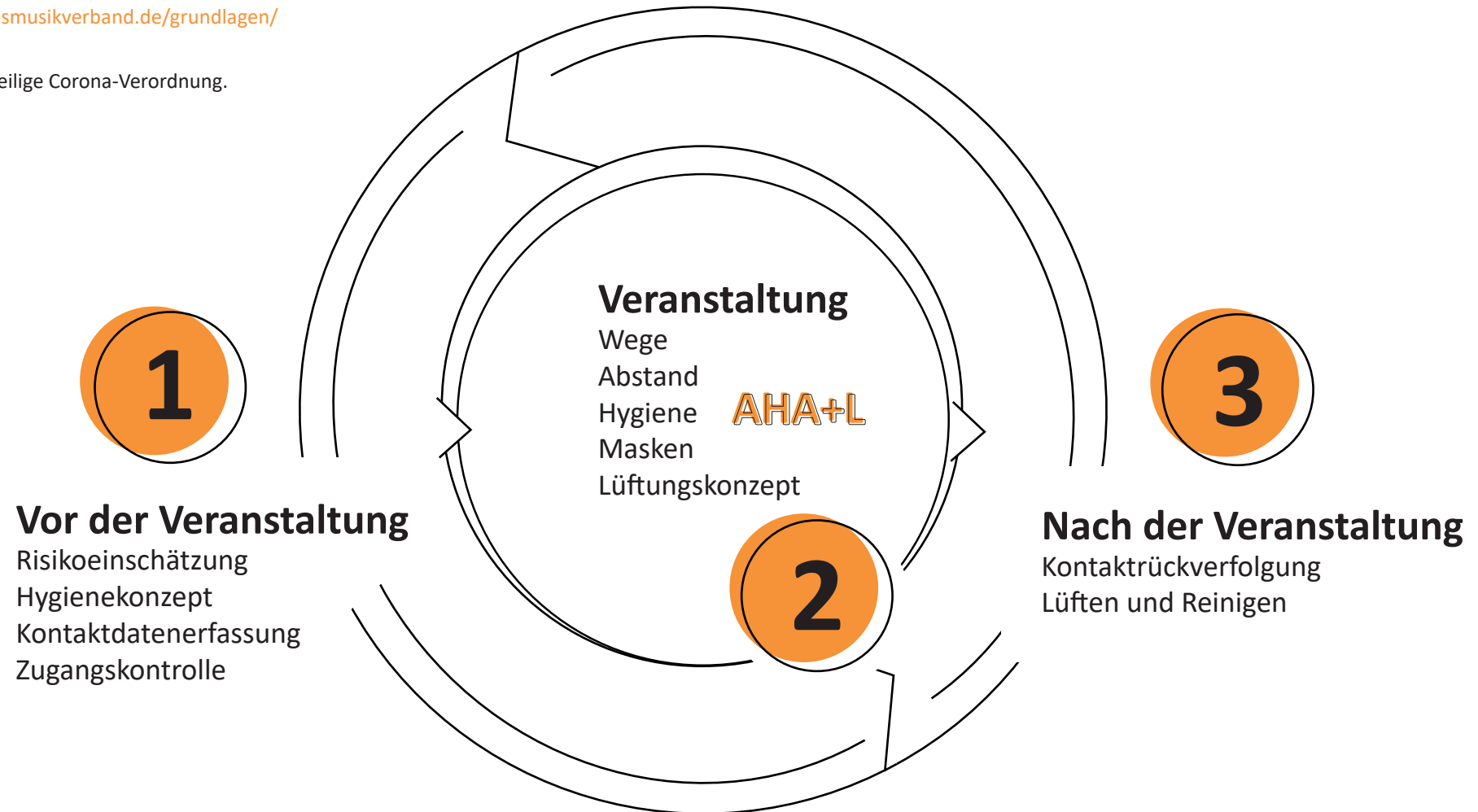
Hier können spezifische Maßnahmen des Ensembles (z. B. Benennung der Hygienebeauftragten und Details zum Testkonzept, Abstand, Lüftungskonzept, Reinigung) festgelegt werden.

Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Auf Basis der „Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen“

<https://bundesmusikverband.de/grundlagen/>

Es gilt die jeweilige Corona-Verordnung.



1

Vor der Veranstaltung

Risikoeinschätzung

Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen.

Hygienekonzept

- Maximale Teilnehmendenzahl
- Maximale Aufenthaltszeit
- Lüftungskonzept
- Große und vor allem hohe Räume
- Veranstaltungen im Freien sind am sichersten
- Information an Teilnehmende über Schutz- & Hygienemaßnahmen

Kontaktdatenerfassung

- Aller Teilnehmenden (bevorzugt per App)

Zugangskontrolle

- Eigenverantwortliche Selbsteinschätzung (keine Symptome, kein Kontakt zu Infizierten)
- Geimpft, genesen, getestet
- Am sichersten tagesaktueller Test aller Teilnehmenden

3

Nach der Veranstaltung

Kontaktrückverfolgung

- Rückverfolgung (bevorzugt per App)
- Speicherung der Daten aller Teilnehmenden für 4 Wochen

Lüften und Reinigen

- Gründliches Lüften
- Reinigung/Desinfektion: Oberflächen, insbesondere Tür- und Fenstergriffe

2

Veranstaltung

Wege

- Geregelter Wegführung der Teilnehmenden
- Getrennte Ein- und Ausgänge, Einbahnwege

Abstand

- Radialer Abstand von 1,5 m bis 2 m
- Mitglieder eines Haushalts müssen untereinander keinen Abstand einhalten
- Mit Trennwänden kann der Abstand reduziert werden

Hygiene

- Reinigung/Desinfektion: Hände und Oberflächen
- Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren)
- Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auffangen und sicher entsorgen

Masken

- Tragen von medizinischen Masken
- Besserer Eigenschutz durch FFP2-Masken
- Im Freien: Verzicht auf Maske am Platz bei entsprechendem Abstand möglich
- Masken für Musizierende, wenn musikalisch möglich

Lüftungskonzept

- Querlüften, alle Fenster und Türen weit öffnen
- Kontrolle der Raumluftqualität durch CO₂-Messung mit einem Grenzwert von 800 ppm
- Luftreinigungsgeräte ergänzend nutzen
- Lüftungstechnik mit dem Prinzip der Quellaufströmung und 100 % Frischluftzufuhr

Ausführliche Informationen:



<https://bundesmusikverband.de/grundlagen/>

Teilnehmende sind sowohl Musizierende als auch Publikum

Seite 2 von 2 | Stand: 26.08.2021

CoronaVO BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 25.11.2021

[CoronaVO \(24.11.21\)](#) | [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen \(25.11.21\)](#) | [FAQ Corona & Kultur \(24.11.21\)](#) | [Stufen laut Gesundheitsamt BW](#)

Grundsätzlich gilt verbindlich: Maskenpflicht (Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.	Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.
Grundsätzlich wird empfohlen: Abstand (> 1,5 m), Hygieneregeln, regelmäßiges Lüften	Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).	Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigent/innen müssen in allen Stufen einen tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).

3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test | **3G+:** Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit PCR-Test | **2G:** Nachweislich geimpft, genesen | **2G+:** Nachweislich geimpft, genesen und getestet

	Basisstufe	Warnstufe
Veranstaltungen z. B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, etc.	Max. 25.000 Personen, ab 5.000 Besucher/innen nur 50% der zugelassenen Kapazität oder 2G-Optionsmodell ohne Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung	
	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G+
	Im Freien: Ohne Zugangskontrolle Ab 5.000 Besucher/innen 3G Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 3G	Im Freien: 3G
	2G-Optionsmodell ohne weitere Beschränkungen	
Gremiensitzungen z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (bei e. V.)	Ohne Zugangskontrolle	
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer	Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. Optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. Blasinstrumente & Gesang: mind. 2 Metern Abstand, keine Maskenpflicht, Blasinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, Kondenswasser auffangen.	
	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G+
	Im Freien: Ohne Zugangskontrolle	Im Freien: 3G
	2G-Optionsmodell ohne weitere Beschränkungen	
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	Nicht mitgezählt werden, Geimpfte & Genesene, Personen unter 18 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.	
	ohne Beschränkungen zulässig	1 Haushalt + 5 weitere Personen

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 3.

CoronaVO BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 25.11.2021

[CoronaVO \(24.11.21\)](#) | [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen \(25.11.21\)](#) | [FAQ Corona & Kultur \(24.11.21\)](#) | [Stufen laut Gesundheitsamt BW](#)

Grundsätzlich gilt verbindlich: Maskenpflicht (Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.	Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.
Grundsätzlich wird empfohlen: Abstand (> 1,5 m), Hygieneregeln, regelmäßiges Lüften	Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).	Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigent/innen müssen in allen Stufen einen tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).

3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test | **3G+:** Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit PCR-Test | **2G:** Nachweislich geimpft, genesen | **2G+:** Nachweislich geimpft, genesen und getestet

	Alarmstufe	Alarmstufe II
Veranstaltungen z. B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, etc.	Max. 25.000 Personen, max. 50% der zugelassenen Kapazität der Besucher/innen	
	2G In geschlossenen Räumen: Mitwirkende von Blasmusikensembles & Chöre 2G+	2G+
Gremiensitzungen z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (bei e. V.)	3G	
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer	Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. Optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. Blasinstrumente & Gesang: mind. 2 Metern Abstand, Blasinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, Kondenswasser auffangen. Gesang: in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, im Freien keine Maskenpflicht.	
	2G	
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	Nicht mitgezählt werden, Geimpfte & Genesene, Personen unter 18 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.	
	1 Haushalt + 1 weitere Person	

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 3.

Abstand (CoronaVO § 2)

1. Empfehlung Mindestabstand von **1,5 Metern**.
2. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der Zugangskontrolle konsequent eingehalten wird ([FAQ](#)).
3. Beim **Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang** gilt ein Abstand von **2 Metern** in alle Richtungen ([CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)).
Das Abstandsgebot für Unterricht/Prüfungen **entfällt** für das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene + Schüler/innen) in der **Basisstufe** (CoronaVO § 15).

Keine Maskenpflicht für (CoronaVO § 3)

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. Den privaten Bereich.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
5. Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken, da unzumutbar oder nicht möglich.
6. Prüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand dauerhaft eingehalten wird und 3G eingehalten wird (CoronaVO § 15).
7. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).
8. Das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene) in der **Basisstufe**.

Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung (CoronaVO § 5)

1. Asymptomatische Personen **unter 18 Jahren mit Antigen-Testnachweis** und **Schüler/innen unter 18 Jahre** (Ausweisdokument der Schule).
2. Für Personen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können oder für die noch **keine Impfpflicht** der STIKO besteht sowie Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (gilt noch bis 10.12.2021), **genügt ein Antigen-Testnachweis**.
3. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult).

Testnachweis (CoronaVO § 4 & 5, siehe auch [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#))

1. Hierfür können [Bürgertests](#) oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien [zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht](#) desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und gilt **nur für diese** Veranstaltung/Probe/etc.
3. Schüler/innen, die an der regelmäßigen Testung teilnehmen, gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere (CoronaVO § 7)

1. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben. Deutlicher Hinweis auf **2G-Optionsmodell**, falls in Gebrauch.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.
Ab 5.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Zugangskontrolle/Überprüfung von Nachweisen (CoronaVO § 6/6a)

1. Veranstalter/innen sind verpflichtet zur Überprüfung der Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original.
2. Sofern technisch nicht ausgeschlossen ist die Überprüfung mit elektronischen Anwendungen (z. B. CovPassCheck-App) durchzuführen.

Datenverarbeitung/Anwesenheitsdokumentation (CoronaVO § 8)

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.

Nachweis für geimpfte und genesene Personen

Name: _____

Im Sinne [§ 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#) (SchAusnahmV vom 8. Mai 2021) gelte ich als

☐ **geimpfte Person.**

Ich habe eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (je nach Impfstoff ein oder zwei Einzelimpfungen) erhalten und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung am _____ sind mindestens 14 Tage vergangen. Einen Impfnachweis (Impfpass oder Impfbescheinigung) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt.

ODER

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden und habe zusätzlich eine Impfstoffdosis am _____ erhalten. Die Nachweise (Impfpass oder Impfbescheinigung und positives PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt.

☐ **genesene Person.**

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden. Das positive PCR-Testergebnis liegt mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück. Die 6 Monate und damit mein Status als genesene Person enden am _____.

Einen Genesenennachweis (PCR-Befund oder ärztliches Attest: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich im Sinne des § 2 SchAusnahmV als geimpfte bzw. genesene Person gelte und die entsprechenden Nachweise einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt habe.

Ort, Datum

Unterschrift geimpfte/genesene Person,
ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bestätigung durch Verein/Ensemble: _____
(nur durch eine/n Hygienebeauftragte/n auszufüllen)

Die entsprechenden Nachweise wurden mir vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Hygienebeauftragte/r

Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

Name: _____

Nach [Corona-Verordnung BW](#) (CoronaVO vom 16. September 2021) gilt:

„Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist **statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend**; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat **in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung** zu erfolgen.“

Hiermit bestätige ich, dass ich nach § 5 (1) der CoronaVO BW eine ärztliche Bescheinigung für die Ausnahme von der strengeren Testpflicht vorliegen habe. Somit genügt auch in der Alarmstufe und Warnstufe ein Antigen-Testnachweis anstelle eines PCR-Testnachweises bzw. der 2G-Zutrittsbeschränkung (siehe auch https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210915_Auf_einen_Blick_DE.pdf).

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung durch Verein/Ensemble: _____
(nur durch eine/n Hygienebeauftragte/n auszufüllen)

Die Ausnahme von der strengeren Testpflicht wurde dokumentiert.

Ort, Datum

Unterschrift Hygienebeauftragte/r

Bund Deutscher
Blasmusikverbände e.V.



B-LA(S)MUSIKVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG

Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Evangelischer
Posaunendienst
in
Deutschland e.V.



Schwäbischer Chorverband
Singen und Stimme, Chorpraxis, Vereinsführung



BADISCHER
CHORVERBAND E. V.

bwsb
baden-württembergischer
sängerbund e.V.

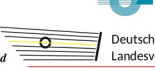
VERBAND DEUTSCHER
KONZERTCHÖRE
LANDESVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG



Deutscher Harmonika Verband
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

LANDESVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER
LIEBHABERORCHESTER e.V.

Landes-Hackbrett-Bund
Baden-Württemberg e.V.



Landesverband
Baden-
Württemberg



Deutscher Zithermusik-Bund
Landesverband Baden-Württemberg e.V.